

## **Ergänzung** zum Kleingartenpachtvertrag für den Bodendenkmalschutz

Zum Schutz des kulturgeschichtlich bedeutsamen Bodendenkmals "Kaiserzeitliche Siedlung" im Bereich Niederlehme, Flur 2, Flurstücke 100 - 107, werden in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde folgende Festlegungen zur Nutzung der Parzelle und der weiteren geschützten Gemeinschaftsflächen Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages für diese Parzelle :

1. Auf der gesamten o.g. Fläche (Parzellen 38 –58) dürfen grundsätzlich keine Erd-, Bau- oder Gartenarbeiten durchgeführt werden, die tiefer als 35 cm, bezogen auf das gegenwärtige Niveau der Bodenoberfläche, reichen. Dies gilt auch für noch zu verlegende Versorgungsleitungen und vorgesehene Abwasserbehältnisse. Aufschüttungen sind zulässig.
2. Die in diesem Bereich gemäß Städtebaulicher Bestätigung Nr. 0407-1544-89 vom 15.02.1989 vorgesehenen Kleingartenlauben können unter folgenden Voraussetzungen realisiert werden:
  - Die Fundamente werden als Plattenfundamente mit einer maximalen Eintiefung von 35 cm gegenüber dem gegenwärtigen Niveau ausgeführt. Notwendige Erdabtragungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Treten dabei Steinsetzungen oder andere urgeschichtliche Objekte zutage, ist das Brandenburgische Landesmuseum, Außenstelle Cottbus, unverzüglich zu benachrichtigen (Tel. 0355/723888). Vorgesehene Ausschachtarbeiten bedürfen der Genehmigung und der Kontrolle durch den Vereinsvorstand.
  - Die Anlage von Freisitzen ("Terrassen") erfolgt ohne Erdabtragungen.
3. Bei der Gestaltung der Kleingärten sind aus bodendenkmalspflegerischen Gesichtspunkten folgende Einschränkungen zu beachten:
  - Gestaltungsmaßnahmen mit Eintiefungen über 35 cm Tiefe, z.B. tiefe Pflanzgruben für Gehölze, Spargelbeete, Gartenteiche etc., sind unzulässig.
  - Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume ist gering zu halten. Nicht anzupflanzen sind tiefe und starke Wurzeln ausbildende Gehölze wie Birnen. Sträucher und Stauden sollten bevorzugt werden.
  - Für die äußere Abgrenzung der Parzellen ist möglichst auf Zäune zu verzichten (Anlage von niedrigen Hecken). Für die Anlage von Gartentoren sind nur eingeschlagene offene Metallprofile ohne Fundament zulässig.
4. Bei Arbeiten oder Baumaßnahmen auf der Parzelle ist auf Bodenfunde (Gegenstände aus Stein oder Metall, Gefäße, Scherben u.ä.) zu achten. Gemäß § 19, Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz v. 22. Juli 1991 sind Bodenfunde unverzüglich dem Brandenburgischen Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind gemäß § 19, Abs. 3 DschGBbg für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu belassen.
5. Sollte eine archäologische Bergung/Ausgrabung nötig werden, so sind die Maßnahmen am Bodendenkmal gemäß § 15, Abs. 3 DschGBbg zu dokumentieren.
6. Gemäß § 12, Abs. 2 DschGBbg sind die Kosten für den Schutz und die Erhaltung des Bodendenkmals vom Bauherren zu tragen.
7. Ein Verstoß gegen die Festlegungen dieser Ergänzung zum Kleingartenpachtvertrag kann je nach Schwere ein Grund für eine Ordentliche Kündigung nach § 9, Abs. 1, Ziff. 1 BKleingG oder eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 8, Ziff. 2 BKleingG sein.